

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Friedhofes „Katholisch Königsesch“ der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I - Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine gelegenen Friedhof Katholisch Königsesch der dazugehörigen Friedhofskapelle, Verabschiedungsräume etc.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage I).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(5) Für die Bestattung einer Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen, Umbettungen und Exhumierungen auf dem Friedhof Königsesch ist, wer sich gegenüber der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat bzw. in dessen Auftrag der Friedhof oder Bestattungseinrichtung benutzt wird.

(2) Daneben ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtung veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrstelligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasendoppelgrab oder einem Rasen-Urnendoppelgrab ist eine Verlängerungsgebühr pro Jahr zu entrichten. Die Höhe ist dem Abschnitt II zu entnehmen.

(2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes „Katholisch Königsesch“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine vom 02.07.2019 außer Kraft.

Abschnitt II

Gebühren für den Friedhof „Katholisch Königsesch“ der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine sowie ggf. der dazugehörigen Friedhofskapelle, Verabschiedungsräume etc.

Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Reihengrab (Kinder)	101,19 €
2	Reihengrab	224,87 €
3	Doppelgrab	599,66 €
4	Wahlgrab ab 3 Personen	899,49 €
5	Reihenrasengrab (Kinder)	101,19 €
6	Rasenreihengrab	281,09 €
7	Rasendoppelgrab	749,57 €
8	Rasurneneinzelgrab	179,89 €
9	Rasurnendoppelgrab	479,72 €
10	Urnenreihengrab	123,67 €
11	Urnendoppelgrab	329,81 €
12	Urnengrab ab 3 Personen	344,80 €
13	Urnengemeinschaftsgrab	460,98 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Doppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	14,99 €
2	Verlängerung 3-stelliges Wahlgrab (für drei Stellen) pro Jahr	22,48 €
3	Verlängerung Rasendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	18,73 €
4	Verlängerung Rasurnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	11,99 €
5	Verlängerung Urnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	8,24 €
6	Verlängerung Urnengrab ab 3 Personen (pro Stellen) pro Jahr	8,62 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Reihengrab (Kinder)	388,82 €
2	Reihengrab	679,62 €
3	Doppelgrab	679,62 €
4	Wahlgrab ab 3 Personen	679,62 €
5	Reihenrasengrab (Kinder)	388,82 €
6	Rasenreihengrab	679,62 €
7	Rasendoppelgrab	679,62 €
8	Rasurneneinzelgrab	362,21 €
9	Rasurnendoppelgrab	362,21 €
10	Urnenreihengrab	362,21 €
11	Urnendoppelgrab	362,21 €
12	Urnengrab ab 3 Personen	362,21 €
13	Urnengemeinschaftsgrab	362,21 €

4. Umbettungsgebühren / Exhumierungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Umbettung (Kinder bis zum Alter von 6 Jahren)	904,34 €
2	Umbettung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (Reihengrab)	1.195,14 €
3	Umbettung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (Doppelgrab)	1.570,06 €
4	Umbettung einer Urne (Einzelgrab)	748,85 €
5	Umbettung einer Urne (Doppelgrab)	1.030,04 €
6	Exhumierung (Kinder bis zum Alter von 6 Jahren)	904,34 €
7	Exhumierung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (Reihengrab)	1.195,14 €
8	Exhumierung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (Doppelgrab)	1.570,06 €
9	Exhumierung einer Urne (Einzelgrab)	748,85 €
10	Exhumierung einer Urne (Doppelgrab)	1.030,04 €

5. Friedhofskapelle / Verabschiedungsräume

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Friedhofskapelle	172,09 €
2	Verabschiedungsräume	129,00 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Friedhofunterhaltungsgebühr je Bestattung	976,07 €

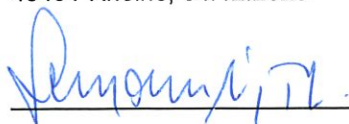
7. Pflegegebühren Rasengräber / Grabplatten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Pflege Rasenreihengrab	2.052,27 €
2	Pflege Rasendoppelgrab	2.736,36 €
3	Pflege Rasenurneneinzelgrab	684,09 €
4	Pflege Rasenurnendoppelgrab	1.368,18 €
5	Pflege Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.368,18 €
6	Grabplatte aus Ton	174,95 €
7	Grabplatte neue Rasengräber	397,50 €
8	Grabplatte Urnengemeinschaftsgrabanlage	77,72 €

8. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Gebühr Ordnungsbehördliche Beisetzung	1.227,15 €
2	Grababstandsgebühr pro Jahr pro Stelle (Erdgrab)	81,73 €
3	Entfernung und Entsorgung Grabbepflanzung pro Stelle (Erdgrab)	165,98 €
4	Entfernung und Entsorgung Grabstein mit Fundament (Erdgrab)	247,81 €
5	Grababstandsgebühr pro Jahr pro Stelle (Urne)	61,29 €
6	Entfernung und Entsorgung Grabbepflanzung Pro Stelle (Urne)	124,48 €
7	Entfernung und Entsorgung Grabstein mit Fundament (Urne)	185,85 €

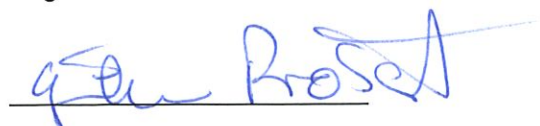
48431 Rheine, 04.12.2023



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



